



Protokollauszug vom

10.07.2019

Departement Bau / Amt für Städtebau:

Teilrevision kantonale und regionale Nutzungszonen für das kantonale Freihaltegebiet Gotzenwil - öffentliche Auflage und Anhörung gemäss § 7 PBG

IDG-Status: öffentlich

SR.19.433-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Stellungnahme gemäss Beilage wird genehmigt.
2. Mitteilung an: Departement Kulturelles und Dienste, Stadtentwicklung; Departement Finanzen, Immobilien; Departement Bau, Baupolizeiamt, Amt für Städtebau, Raumentwicklung; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Das Festlegen von Landwirtschaftszonen bzw. kantonalen Freihaltezonen auch auf kommunaler Stufe liegt in der Kompetenz des Kantons.

Bis 2015 war das Gebiet in Gotzenwil in der Reservezone. Eine Einzonung von Flächen ins Siedlungsgebiet wurde von der Bevölkerung abgelehnt. Deshalb hat die Stadt im Rahmen der kommunalen Teilrevision 2015 das Gebiet der Reservezone in Landwirtschaftszonen und Freihaltezonen aufgeteilt und dem Kanton diese Aufteilung zur Festsetzung beantragt.

Der Vorschlag des Kantons ist nun, die gesamte ehemalige Reservezone Gotzenwil in die Freihaltezone zu überführen, da auch Expansionen von Landwirtschaftsbetrieben in Freihaltezonen möglich seien. Deshalb sei die Aufteilung in Landwirtschafts- und Freihaltezone (gemäss Vorschlag Stadt) nicht nötig.

Der Vorschlag und die Argumentation sind schlüssig.

2. Kommunikation

Es wird keine Medienmitteilung versendet.

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Amt für Raumentwicklung
Wilhelm Natrup, Kantonsplaner
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich

10. Juli 2019 SR.19.433-2

Teilrevision kantonale und regionale Nutzungszonen für das kantonale Freihaltegebiet Gotzenwil - öffentliche Auflage und Anhörung gemäss § 7 PBG; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Natrup

Im Rahmen der öffentlichen Auflage und Anhörung nehmen wir zur vorliegenden Teilrevision für das kantonale Freihaltegebiet Gotzenwil gerne wie folgt Stellung:

Wir begrüssen es, dass der Kanton die Festsetzung der kantonalen Nutzungszone jetzt an die Hand nimmt. Nach der Aufhebung der früheren Reservezone Gotzenwil mit der Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung 2015 wurde das Freihaltegebiet im kommunalen Zonenplan und im kommunalen Richtplan Siedlung und Landschaft als provisorische Massnahme mit einem Hinweisbereich markiert. Die zwischenzeitliche Situation mit noch fehlender Neuzuweisung der kantonalen Nutzungszone verunsicherte einzelne Grundeigentümerschaften und führte mehrmals zu entsprechenden Nachfragen bei der Stadt.

Um für die Entwicklungsmöglichkeiten für die Landwirtschaftsbetriebe im betroffenen Gebiet nicht weitere einzuschränken, beantragte die Stadt mit der kommunalen Teilrevision 2015 beim Kanton, das Gebiet teilweise der kantonalen Landwirtschaftszone Lw und im Kernbereich der kantonalen Freihaltezone F(k) zuzuweisen.

Mit der kantonalen Teilrevision weisen Sie nun das ganze Gebiet Freihaltezone zu. In Ihrem Begleitschreiben an Stadt und RWU argumentieren Sie, dass eine bauliche Entwicklung am

bestehenden Standort des Landwirtschaftsbetriebes gemäss Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) auch in einer Freihaltezone ohne Einschränkungen möglich sei. Deshalb erachten Sie eine Aufteilung der Zone als unzweckmässig.

Davon ausgehend, dass mit der Freihaltezone der Spielraum für die Landwirtschaft in Gotzenwil gewährleistet bleibt, gibt es für uns keinen Grund, am ursprünglichen Antrag der Stadt festzuhalten. Somit können wir der vorliegenden Teilrevision zustimmen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident:



M. Künzle

Der Stadtschreiber:



A. Simon